



**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

7. Januar 2020

**ANHÖRUNGSBERICHT**

---

Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG) vom 6. Mai 2008;  
Änderung

---

## **Zusammenfassung**

Die Tierseuchenbekämpfung hat zum Ziel, als Tierseuchen geltende Erkrankungen von Nutztieren zu bekämpfen und mittels gezielter Untersuchungsprogramme die Tierseuchenfreiheit zu belegen.

Im Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG) vom 6. Mai 2008 sind die wichtigsten Grundsätze der kantonalen Tierseuchenbekämpfung und die Entsorgung tierischer Nebenprodukte geregelt. Die Tierseuchenbekämpfung wird heute entgegen der ursprünglichen Absicht nur teilweise über den Tierseuchenfonds finanziert, dessen Einlagen paritätisch durch die öffentliche Hand und die Tierhalterinnen und Tierhalter geleistet werden.

Wegen zum Teil unklarer Regelungen im EG TSG wird der personelle Aufwand in der Seuchenbekämpfung nur beschränkt über den Tierseuchenfonds abgegolten. In § 8 EG TSG soll explizit festgehalten werden, dass sämtlicher Aufwand für ausgewiesene Tätigkeiten zur Tierseuchenbekämpfung durch den Tierseuchenfonds abgegolten werden soll.

Die Kosten der Direktabholung von Nutztierkadavern (Grosstiere von mindestens 200 kg) sollen zu 100 % über den Tierseuchenfonds finanziert werden. Diese Anpassung ist sowohl im Interesse des Tierschutzes, wie auch der Tierhalterinnen und Tierhalter.

Um die Mehrkosten zu finanzieren, müssen die im Aargau sehr tiefen Tierhalterbeiträge mittelfristig deutlich angehoben werden. Die Belastung bleibt für die Tierhalterinnen und Tierhalter trotzdem relativ gering. Obwohl auch der Kanton mittelfristig höhere Beiträge leisten muss, wird insbesondere dank der Finanzierung aller Aufwände über den Tierseuchenfonds mit einer leichten Entlastung der Kantonsfinanzen gerechnet.

## **1. Ausgangslage**

### **1.1 Vorgeschichte**

Der Handel mit Tieren und tierischen Produkten über grosse Distanzen ist im Zuge der Globalisierung seit Ende des letzten Jahrhunderts stark angestiegen. Damit hat auch die Gefahr der Verschleppung von Tierseuchen zugenommen. Als Tierseuchen gelten Erkrankungen, die auf andere Tiere übertragbar sind, sich allein durch Massnahmen durch die Tierhalterinnen und Tierhalter nicht eindämmen lassen und enorme wirtschaftliche Schäden auslösen können. Wie das Auftreten der Vogelgrippe und der Blauzungkrankheit in Europa aufgezeigt haben, können Tierseuchen trotz grosser Vorkehrungen auch den Kanton Aargau und seine Tierhaltenden plötzlich treffen. Vor dem Hintergrund dieser Seuchenausbrüche zu Beginn des 21. Jahrhunderts hat der Kanton Aargau zur effizienten Tierseuchenbekämpfung ein entsprechendes kantonales Gesetz erarbeitet, das die Finanzierung dieser Aufgabe sicherstellt. Mit dem daraus hervorgegangenen Tierseuchengesetz ist es gelungen, zwischen den Tierhaltenden und dem Kanton eine solide Partnerschaft in der Bekämpfung und Vergütung der Folgen von Tierseuchen zu bilden.

### **1.2 Rechtslage**

Die Tierseuchengesetzgebung ist grundsätzlich Sache des Bundes (Art. 95 und 118 Bundesverfassung). Den Kantonen obliegen im wesentlichen Vollzugsaufgaben (Art. 54 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966; TSG; SR 916.40). Mit dem Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG) vom 6. Mai 2008 sowie der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (V EG TSG) vom 19. November 2008 hat der Kanton den Vollzug der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung, die Organisation im Bereich der Tierseuchenbekämpfung sowie die Zuständigkeiten, Kostentragung und Finanzierung in den Bereichen Tierseuchenbekämpfung und Entsorgung tierischer Nebenprodukte geregelt (vgl. § 1 EG TSG).

### **1.3 Ist-Zustand**

Die Tierseuchenbekämpfung hat zum Ziel, als Tierseuchen geltende Erkrankungen von Nutztieren zu bekämpfen und mittels gezielter Untersuchungsprogramme die Tierseuchenfreiheit zu belegen. Neben der Gewährleistung der Tiergesundheit verfolgt die Tierseuchenbekämpfung mit Massnahmen zur Sicherstellung des freien Tierverkehrs auch bedeutende wirtschaftliche Interessen. Grundsätzlich sind die Aufwände für die Tierseuchenbekämpfung über den Tierseuchenfonds zu finanzieren.

#### **1.3.1 Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung**

Der Kanton regelt unter Beachtung der Bestimmungen des Bundes die Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung. Für die Aufgaben der Tierseuchenbekämpfung stehen zweckgebundene Erträge zur Verfügung, die im Wesentlichen und zu gleichen Teilen aus Tierhalterbeiträgen sowie aus Beiträgen von Bund und Kanton generiert werden. Diese zweckgebundenen Erträge fliessen in die Rücklage für die Tierseuchenbekämpfung (im Volksmund "Tierseuchenfonds" genannt).

§ 8 EG TSG regelt die Verwendung der zweckgebundenen Erträge. Diese werden verwendet für die Entschädigung von Nutztierverlusten bei Tierseuchen. Auch werden damit der Personal- und Materialaufwand bei der Bewältigung einer Tierseuche sowie die Kosten für die Entsorgung von Tierkadavern finanziert. Werden Aufwände über die zweckgebundenen Erträge finanziert, wird nachfolgend die Formulierung "wird über den Tierseuchenfonds finanziert" verwendet.

Die Differenz zwischen dem jährlichen Aufwand in der Tierseuchenbekämpfung und den Einnahmen über die zweckgebundenen Erträge wird dem Tierseuchenfonds (= Rücklage) entnommen (bei negativem Saldo) respektive führt zu einer Einlage (bei positivem Saldo). Diese Rücklage weist per 31. Dezember 2019 einen Bestand von 4,7 Millionen Franken auf.

Das Alimentieren des Tierseuchenfonds beziehungsweise das Finanzieren der Tierseuchenbekämpfung wird in den Kantonen unterschiedlich gehandhabt. So gibt es in den umliegenden Kantonen grosse Unterschiede. In einzelnen Kantonen alimentieren neben dem Kanton und den Tierhaltenden auch die Gemeinden den Fonds (z.B. aufgrund der Einwohnerzahl; Kantone LU und SO). Im Kanton Bern wird aus den Tierhaltebeiträgen alles finanziert, mit der Ausnahme der Bekämpfung von Tierseuchen, die auch für den Menschen eine Gefahr darstellen (Zoonosen). Diese Kosten trägt der Kanton. Im Kanton Zürich bezahlen die Tierhaltenden höchstens ein Drittel der Kosten, der Regierungsrat kann aber für bestimmte Bekämpfungsprogramme separate Beiträge von den Tierhaltenden einfordern. In den meisten Kantonen fliessen – im Gegensatz zum Kanton Aargau – die Busseneinnahmen im Bereich Tierseuchen in den Tierseuchenfonds. Im Kanton Thurgau zahlen – wie im Kanton Aargau – die Tierhaltenden und der Kanton paritätisch in den Fonds ein.

### **1.3.2 Entsorgung tierischer Nebenprodukte**

Bei der Schlachtung von Tieren fallen Produkte an, die nicht für die Lebensmittelproduktion verwendet werden können. Solche Produkte gelten als tierische Nebenprodukte. Auch Speiseabfälle und Tierkadaver aus Nutztierhaltungen fallen unter diese Kategorie. Die Zuständigkeit für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte liegt bei den Gemeinden. Im Rahmen dieser Zuständigkeit tragen die Gemeinden sämtliche Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Sammelstellen für Tierkadaver sowie die Entsorgung derselben, wobei sie verursachergerechte Gebühren erheben können.

Einen Sonderfall bildet die Entsorgung von Grosstieren ab 200 kg, die nicht über die ordentlichen Tierkadaver-Sammelstellen entsorgt werden können, sondern von der zuständigen Entsorgungsfirma direkt vom Hof abgeholt werden. Direktabholungen sind kostenintensiv, insbesondere wegen der Transportkosten. Diese Kosten werden vom Kanton, der einen Vertrag mit der Entsorgungsfirma hat, der Wohnsitzgemeinde der Tierhalterin oder des Tierhalters in Rechnung gestellt. Die Wohnsitzgemeinde wiederum kann diese Kosten ganz oder teilweise der Tierhalterin oder dem Tierhalter weiterverrechnen. Die Kosten für diese Entsorgung werden heute nicht über den Tierseuchenfonds finanziert.

### **1.3.3 Entschädigung bei Nutztierverlusten in Härtefällen**

Entschädigungen bei Nutztierverlusten werden dann geleistet, wenn der Bund eine Entschädigungspflicht vorsieht oder der Regierungsrat in der V EG TSG eine Entschädigungspflicht statuiert hat. Verliert eine Tierhalterin oder ein Tierhalter Nutztiere, die an einer Tierseuche erkrankt sind, dann wird ihr beziehungsweise ihm der Verlust in der Regel entschädigt. Eine Entschädigung bei Nutztierverlusten ohne eigentlichen Tierseuchenbezug ist zudem in Härtefällen möglich. Ein klassisches Beispiel für einen Härtefall ist der Nutztierverlust infolge eines Blitzschlags.

## **1.4 Perspektiven**

Oberstes Ziel des Kantons und der Tierhaltenden ist es, die Gesundheit der Tiere und insbesondere der Nutztiere zu erhalten. Nur wenn der gesamte Nutztierbestand einen hohen Gesundheitsstatus aufweist, ist der freie internationale Tierverkehr gewährleistet. Damit dies so bleibt, muss die Tierseuchenbekämpfung auf heutige und kommende Herausforderungen vorbereitet sein und effizient und flexibel (re-)agieren können.

## **2. Handlungsbedarf**

Die kantonale Tierseuchengesetzgebung (EG TSG und V EG TSG) hat sich seit Inkrafttreten im Jahr 2009 bewährt. Allerdings besteht Anpassungsbedarf aufgrund von Veränderungen bei der Erfüllung der Vollzugsaufgabe, der sich daraus ableitenden Entwicklung des Fondsvermögens und zur Sicherstellung der tierschutz- und lebensmittelrechtlichen Vorgaben.

## 2.1 Veränderungen bei der Erfüllung der Vollzugsaufgabe

Als das EG TSG 2008 in Kraft trat, gab es elf Bezirkstierärztinnen und Bezirkstierärzte, die Aufträge durch den Veterinärdienst im Bereich Tierseuchenbekämpfung erhielten und neu über den Tierseuchenfonds entschädigt wurden. Dies entsprach der Absicht des Gesetzgebers, den personellen Aufwand zur Bekämpfung von Tierseuchen aus dem Tierseuchenfonds zu finanzieren.

Im Rahmen der landesweiten Professionalisierung der Veterinärdienste wurden die Bezirkstierärztinnen und Bezirkstierärzte durch speziell ausgebildete amtliche Tierärztinnen und Tierärzte<sup>1</sup> ersetzt und in einem Teilzeitpensum beim Amt für Verbraucherschutz angestellt.

Rechtsverhältnis	beim Amt für Verbraucherschutz angestellte amtliche Tierärzte und Tierärztinnen	im Nebenamt tätige amtliche Tierärzte und Tierärztinnen (Aufträge bei Bedarf)
Aufgaben	Kontrolle und Bewilligung von Betrieben mit tierischen Stoffen, Kadavern, Samen und Embryonen  Verkehr mit Nutztieren, tierischen Stoffen, Samen und Embryonen (Überwachung und Erteilen von Bewilligungen; Exportzeugnisse)  Kantonale Koordination des nationalen Überwachungsprogramms Tierseuchen  Anordnen und Umsetzen von Massnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen; Koordination  Dokumentation der Kontrollen und Massnahmen in den Datenbanken des Bundes	Verkehr mit Nutztieren (Überwachung und Erteilen von Bewilligungen; Exportzeugnisse)  Umsetzung des nationalen Überwachungsprogramms Tierseuchen (Beprobung von Tierbeständen sowie von Erzeugnissen tierischer Herkunft)  Umsetzung von Massnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen
Stellenprozent	235 %	-
Aufwand	Fr. 393'000.–	ca. Fr. 100'000.–*
Kosten pro Stunde	Fr. 85.– (gemittelt, ohne Anteil Kantons-tierärztin)	Fr. 150.–
Abrechnung über Tierseuchenfonds	Nein	Ja (nach DEPG)

**Tabelle 1 – Kosten der 2019 in der Tierseuchenbekämpfung tätigen amtlichen Tierärzte und Tierärztinnen im Kanton Aargau**

\* Hochrechnung des Aufwands bis Ende September auf das ganze Jahr 2019

Der Aufwand für beim Amt für Verbraucherschutz angestellte amtliche Tierärztinnen und Tierärzte, den sie für die Tierseuchenbekämpfung leisten, wird nicht über den Tierseuchenfonds abgegolten. Heute werden lediglich Aufträge an nebenamtlich tätige Personen über den Tierseuchenfonds abgerechnet (Verrechnung nach dem Dekret über die Entschädigung von nebenamtlich tätigen Personen im Gesundheitswesen [DEPG] vom 15. März 2005). Diese Aufträge kommen aber teurer, als wenn sie durch beim Kanton angestellte amtliche Tierärztinnen und Tierärzte durchgeführt würden. Für Aufträge, die auf Grundlage des Dekrets abgerechnet werden, gilt der Ansatz von Fr. 150.– pro

<sup>1</sup> Die Bezeichnung amtliche Tierärztin respektive amtlicher Tierarzt hat nichts mit dem Anstellungsverhältnis dieser Person zu tun, sondern mit ihrer absolvierten Weiterbildung zur amtlichen Tierarztperson.

Stunde. Wenn die gleiche Arbeit durch beim Kanton angestellte amtliche Tierärztinnen und Tierärzte ausgeführt würde, wäre mit durchschnittlichen Kosten von Fr. 85.– pro Stunde zu rechnen. Sechs beim Kanton angestellte amtliche Tierärztinnen und Tierärzte waren 2019 im Umfang von 10–80 % in der Tierseuchenbekämpfung tätig (total 215 Stellenprozente). Dazu kommen rund 20 Stellenprozente, die die Kantonstierärztin für den Bereich Tierseuchenbekämpfung aufwendet.<sup>2</sup> Zusammen entspricht dies einem Lohnkostenaufwand von Fr. 393'000.–, der nicht über den Tierseuchenfonds abgerechnet werden kann (vgl. Tabelle 1).

## 2.2 Entwicklung des Fondsvermögens und Abkehr von paritätischer Kostentragung

Damit die Rücklagen im Fonds nicht über den maximal vorgesehenen Bestand von 5 Millionen Franken steigen, wurde als indirekte Folge der Professionalisierung per 1. Januar 2017 die Höhe der Tierhalterbeiträge pro Grossvieheinheit in der V EG TSG (von Fr. 5.– auf Fr. 3.–) deutlich gesenkt. Trotzdem nahm der Fondsbestand in den letzten drei Jahren weiter zu. Tabelle 2 zeigt die finanziellen Auswirkungen dieser Verlagerung auf.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Aus zweckgebundenen Erträgen finanzierten Aufwand (in Franken)	956'000	561'000	374'000	370'000	358'000	435'000	451'120
Einlage in Rücklage* (in Franken)	397'000	823'000	585'000	680'000	921'000	252'000	200'000
Höhe der Rücklage am 31.12. (in 1'000 Franken)	1'281	2'104	2'690	3'370	4'291	4'543	4'743

**Tabelle 2 – Auswirkungen der Professionalisierung des Veterinärdienstes auf den Aufwand und die Rücklage**

\* Reduktion Tierhalterbeiträge auf den 1. Januar 2017 von Fr. 5.– auf Fr. 3.– pro Grossvieheinheit (GVE) führt zu tieferen Einlagen.

Die paritätische Kostentragung zwischen Tierhaltenden und Kanton ist aufgrund der Professionalisierung des Veterinärdienstes zugunsten der Tierhaltenden und zuungunsten des Kantons aus dem Gleichgewicht geraten.

Belastung in Franken	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Tierhaltende (Tierhalterbeiträge)*	390'000	390'000	390'000	390'000	390'000	234'000	234'000
Kanton (Beiträge gemäss § 9 Abs. 1 lit. a EG TSG)*	390'000	390'000	390'000	390'000	390'000	234'000	234'000
Kanton (Lohnkosten in der Tierseuchenbekämpfung)	100'000	250'000	390'000	390'000	390'000	390'000	390'000
Total (Kanton+Tierhaltende)	880'000	1'030'000	1'170'000	1'170'000	1'170'000	858'000	858'000
Anteil Kanton	490'000	640'000	780'000	780'000	780'000	624'000	624'000
Anteil Kanton in %	56 %	62 %	67 %	67 %	67 %	73 %	73 %

**Tabelle 3 – Entwicklung der finanziellen Belastung von Kanton und Tierhaltenden**

\* Senkung der Tierhalterbeiträge von Fr. 5.– auf Fr. 3.– pro Grossvieheinheit (GVE) per 1.1.2017, basierend auf 78'000 GVE.

<sup>2</sup> Projektbetreuung, Koordinationsaufgaben und operative Tätigkeiten der Kantonstierärztin im Bereich Tierseuchenbekämpfung

Der aus den zweckgebundenen Erträgen finanzierte Aufwand machte 2014 Fr. 374'000.– aus (vgl. Tabelle 2), was nur 49 % des gesamten Aufwands entspricht. Im gleichen Jahr betrug die Lohnkosten Fr. 390'000.– und damit bereits 51 % des gesamten Aufwands in der Tierseuchenbekämpfung (vgl. Tabelle 3). Die Lohnkosten werden aber nicht aus dem Tierseuchenfonds finanziert, sondern zu 100 % vom Kanton getragen. Durch diese Verschiebung finanziert der Kanton heute fast drei Viertel des Aufwands in der Tierseuchenbekämpfung (2018: 73 %; vgl. Tabelle 3), die Tierhaltenden nur noch rund ein Viertel (27 %).

### **2.3 Mängel im Bereich Tierschutz und Lebensmittelhygiene**

Tierkadaver mit einem Gewicht von mehr als 200 kg müssen zwingend ab dem landwirtschaftlichen Hof abgeholt werden. Gemäss dem Vertrag mit dem Extraktionswerk der Centravo in Lyss wird dem Kanton Aargau für die Abholung ab Hof ein Betrag von Fr. 345.– (inkl. MwSt.) in Rechnung gestellt. Der Kanton verrechnet die Kosten der Wohnsitzgemeinde der Tierhalterin oder des Tierhalters, die in der Regel diese Kosten wiederum derjenigen Person weiterverrechnet. Die für die Tierhalterin oder den Tierhalter hohen Kosten der Entsorgung bei diesen Direktabholungen führen in der Praxis oft dazu, dass andere Entsorgungswege gesucht werden. Zum Beispiel kommt es vor, dass Viehhalterinnen und Viehhalter kranke Tiere in den Schlachthof bringen, anstatt sie auf dem Hof abzutun und regelkonform zu entsorgen. Zur Sicherstellung einer fachgerechten Entsorgung ist sowohl aus lebensmittel- als auch aus tierschutzrechtlicher Sicht eine Anpassung der bestehenden Bestimmungen angezeigt.

### **2.4 Entschädigung bei Nutztierverlusten in Härtefällen**

Nutztierverluste aufgrund einer Tierseuche werden der Tierhalterin oder dem Tierhalter entschädigt. Gemäss heutiger Rechtslage liegt ein Härtefall vor, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter durch ein ausserordentliches Ereignis oder durch besondere Umstände unverschuldet Tierverluste erleidet, für die sie oder er keine Entschädigung erhalten und die sie oder ihn finanziell schwer treffen. Die Voraussetzungen des Härtefalls sind sehr eng gehalten und sollten gelockert werden, um eine grosszügigere Anwendung der Härtefallregelung zu ermöglichen. Auf die Schwere der finanziellen Betroffenheit als Grundvoraussetzung für eine Entschädigung kann verzichtet werden, wenn dieses Kriterium beim Entscheid über die Entschädigungshöhe (bis maximal 50 % des Schätzwerts des erlittenen Schadens) gebührend berücksichtigt wird. Die neue, grosszügigere Anwendung des Härtefalls soll in der V EG TSG geregelt werden.

## **3. Umsetzung**

### **3.1 Aufwandabrechnung Personal für Tierseuchenbekämpfung über den Tierseuchenfonds**

#### **3.1.1 Löhne und Entschädigungen**

In anderen Kantonen (zum Beispiel Solothurn, Luzern, Bern) werden auch ordentliche Anstellungen in der Tierseuchenbekämpfung über den Tierseuchenfonds finanziert. Im Kanton Aargau entscheidet das Rechtsverhältnis darüber, ob Tätigkeiten in der Tierseuchenbekämpfung über den Tierseuchenfonds abgerechnet werden können oder nicht.

In Analogie zu anderen Kantonen sowie im Interesse der Rechtssicherheit soll mit der vorliegenden Änderung eine eindeutige Rechtsgrundlage geschaffen werden, die es erlaubt, alle Personalkosten, die in der Tierseuchenbekämpfung aufgrund gesetzlicher Vorgaben geleistet werden müssen, über die zweckgebundenen Erträge zu finanzieren.

Es ist im EG TSG deshalb explizit zu erwähnen, dass der Personalaufwand bei ausgewiesenen Tätigkeiten für die Tierseuchenbekämpfung, unabhängig des der Anstellung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses, über den Tierseuchenfonds abgegolten werden kann. Auf Gesetzesstufe soll zudem

die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Regierungsrat per Verordnung die Ansätze pro geleisteter Arbeitsstunde pauschalisieren kann, anstatt den effektiven Lohnkostenaufwand dem Tierseuchenfonds zu belasten.

Die Gesetzesänderung wird bewirken, dass heute im Nebenamt tätige amtliche Tierärztinnen und Tierärzte durch das Amt für Verbraucherschutz angestellt werden können, ohne dass dadurch eine Belastungsverschiebung vom Tierseuchenfonds (Abrechnung nach DEPG) ins ordentliche Budget einhergeht. Heute werden verschiedene Arbeiten in der Tierseuchenbekämpfung mit Fr. 150.– pro Arbeitsstunde abgegolten (Aufträge an im Nebenamt tätige amtliche Tierärztinnen und Tierärzte; Abrechnung nach DEPG). Die gleichen Arbeiten können durch beim Kanton angestellte amtliche Tierärztinnen und Tierärzte viel günstiger erbracht werden (Fr. 85.– pro Stunde; vgl. Tabelle 4). 2019 wurden Aufträge im Umfang von rund Fr. 100'000.– nach DEPG abgerechnet. In der Annahme, dass 80 % dieser Aufträge künftig durch beim Amt für Verbraucherschutz angestellte amtliche Tierärztinnen und Tierärzte erledigt werden, entstehen dafür lediglich Kosten von Fr. 44'000.– (anstatt Fr. 80'000.–). Durch diese Verschiebung kann also der Tierseuchenfonds um Fr. 36'000.– entlastet werden.

Arbeitsverhältnis und Weiterbildung	beim Amt für Verbraucherschutz angestellte amtliche Tierärztinnen und Tierärzte	im Nebenamt tätige amtliche Tierärztinnen und Tierärzte (Aufträge bei Bedarf)
Kosten pro Stunde	Fr. 85.–	Fr. 150.–
Stellenprozente	Erhöhung durch Anstellung (bisher im Nebenamt tätig)	weniger Aufträge extern (-80 %)
Kostenentwicklung	↓ Kostenerhöhung um Fr. 44'000.–	↓ Kostenreduktion um Fr. 80'000.–
Abrechnung über Tierseuchenfonds	Ja (neu nach Gesetzesänderung)	Ja (nach DEPG)
Aufwand 2019 (nur Aufträge extern)	Fr. 0.–	Fr. 100'000.–
Aufwand 2022	Fr. 44'000.–	Fr. 20'000.–

Tabelle 4 – Änderungen in der Tierseuchenbekämpfung durch Revision EG TSG (Änderungen sind grau eingefärbt)

Vom übergeordneten Verwaltungsaufwand im Amt für Verbraucherschutz, der für die Tierseuchenbekämpfung geleistet wird, soll nur der Anteil der Kantonstierärztin (heute rund 20 Stellenprozente) dem Tierseuchenfonds belastet werden. Die Aufwände der Amtsleitung sowie der Zentralen Dienste sollen weiterhin über das ordentliche Budget abgerechnet werden, da diese Aufwände kaum sauber abgegrenzt werden können.

§ 8  
1

a) unverändert

b) vgl. Ziff. 3.3

b<sup>bis</sup>) vgl. Ziff. 3.2

c) Kosten des Einsatzes aller zur [...] Bekämpfung von Tierseuchen [...] tätigen Personen; der Regierungsrat kann durch Verordnung pauschale Ansätze pro Arbeitsstunde festlegen,

c<sup>bis</sup>) vgl. Ziff. 3.1.2

<sup>2</sup> unverändert



### 3.1.2 Aus-, Weiter- und Fortbildungskosten im öffentlichen Veterinärwesen

Gemäss Art. 297 Abs. 1 lit. d TSV sorgt das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zusammen mit den Kantonen für die Aus- und Weiterbildung der Kantonstierärztinnen und -tierärzte sowie der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte. Die Bundesverordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen (SR 916.402) legt im Detail fest, welche Weiter- und Fortbildung die Tierärztinnen und Tierärzte machen müssen, damit sie als amtliche Tierarztpersonen tätig sein dürfen.

Der Kanton muss aufgrund von Bundesvorgaben in der Seuchenbekämpfung Personal zur Verfügung stellen, um im Fall eines Auftretens von hochansteckenden Seuchen mindestens drei Seuchenherde bekämpfen zu können. Dafür müssen pro Seuchenherd zwei entsprechend ausgebildete amtliche Tierärztinnen und Tierärzte zur Verfügung stehen. Aktuell stehen dem Kanton Aargau nur deren drei zur Verfügung. Um genügend Fachkräfte für die Tierseuchenbekämpfung rekrutieren zu können, soll der Kanton das Modul Tierseuchenbekämpfung (mit-)finanzieren. Die Absolvierung dieser Weiterbildung vor einer Anstellung beim Kanton ist daher in hohem Interesse des Kantons.

Das Modul Tierseuchenbekämpfung dauert acht Tage und kostet Fr. 1'500.–. Dazu ist ein dreiwöchiges Praktikum beim Veterinärdienst zu absolvieren. Dies ist Teil eines dreimonatigen Praktikums im Rahmen der Weiterbildung zur amtlichen Tierarztperson.

Die kantonale Verordnung über die Weiterbildung des Personals (Weiterbildungsverordnung) vom 22. September 2009 (SAR 160.621) regelt, unter welchen Voraussetzungen beziehungsweise in welchem Umfang der Kanton die Kosten der Weiterbildung übernimmt. Sofern eine neu angestellte Tierarztperson die Weiterbildung zur amtlichen Tierarztperson nicht bereits vor der Anstellung absolviert hat, handelt es sich um eine angeordnete Weiterbildung (§ 5). In diesem Fall trägt gemäss § 11 der Kanton die Kosten der Weiterbildung in vollem Umfang. Die vom Bund verlangte Fortbildung ist ebenfalls als Weiterbildung im Sinne der kantonalen Bestimmungen zu verstehen und damit gleich zu behandeln. Der Veterinärdienst sieht vor, den angehenden amtlichen Tierarztpersonen maximal die acht Kurstage mit einer Pauschale von Fr. 400.– pro Tag plus Fr. 1'500.– für die Kurskosten zu entschädigen. Mit Personen, die vor einer (allfälligen) Anstellung eine entsprechende Weiterbildung auf Kosten des Kantons absolvieren, ist eine Rückerstattungsvereinbarung zu treffen für den Fall, dass doch keine Anstellung zustande kommt.

Damit die Kosten der tierseuchenspezifischen Weiter- und Fortbildung aus dem Tierseuchenfonds finanziert werden können, braucht es im EG TSG eine neue rechtliche Grundlage. Die Belastung der Rücklage soll effektiv nur soweit stattfinden, als diese Personen Aus-, Weiter- und Fortbildungsmodule im Bereich der Tierseuchenbekämpfung absolvieren. Entsteht im Fall einer durch den Tierseuchenfonds finanzierten Weiter- und Fortbildung eine Rückerstattungspflicht, so sind diese Einnahmen auch wieder in den Fonds einzuspeisen.

#### § 8<sup>1</sup>

a) *unverändert*

b) *vgl. Ziff. 3.3*

b<sup>bis</sup>) *vgl. Ziff. 3.2*

c) *vgl. Ziff. 3.1.1*

c<sup>bis</sup>) *Kosten der tierseuchenspezifischen Fort- und Weiterbildung der in diesem Bereich tätigen Personen,*

<sup>2</sup> *unverändert*

### 3.2 Kostentragung Kadaverabholung direkt ab Hof

In den angrenzenden Kantonen Luzern, Solothurn und Basel-Landschaft wird die Direktabholung durch den Tierseuchenfonds bezahlt. In diesen Kantonen sind die Tierhalterbeiträge deutlich höher als im Kanton Aargau. Auf Bundesebene ist in der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP)

die Überwälzung der Entsorgungskosten auf die Tierhalterin oder den Tierhalter vorgesehen. Gemäss Art. 40 Abs. 3 VTNP kann davon abgewichen werden:

<sup>3</sup> *Er kann auf die vollständige Überwälzung der Entsorgungskosten verzichten, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt, oder wenn daraus ein unverhältnismässiger administrativer Aufwand entsteht.*

Den Tierhaltenden entstehen durch Tierverluste hohe Kosten. Neben dem Tierverlust an sich kann bei einer Kadaverentsorgung das Fleisch nicht verwertet werden. Hinzu kommen Kosten für die Tierärztin oder den Tierarzt (Euthanasie) und die Entsorgung.

Da im Kanton Aargau die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (tierische Abfälle) über einen Schlachtbetrieb günstiger ist als über die Extraktionswerke, wählen Tierhaltende zum Teil diese Variante, auch weil teilweise noch Hoffnung auf eine Verwertbarkeit des Fleisches und somit einen geringen Erlös besteht. Das bedeutet, dass unter Umständen kranke, geschwächte oder verletzte Tiere nicht auf dem Hof getötet und von dort aus entsorgt, sondern noch zum Schlachten in einen Schlachtbetrieb transportiert werden. Der Bauernverband Aargau und das Amt für Verbraucherschutz betrachten diese Vorgehensweise sowohl aus lebensmittel- als auch aus tierschutzrechtlicher Sicht als problematisch. Daraus leitet sich das öffentliche Interesse ab, in solchen Fällen auf die Weiterverrechnung der Kosten der Direktabholung zu verzichten.

Bei der Kostenübernahme der Entsorgungskosten von grossen Nutztierkadavern rechnet der kantonale Veterinärdienst mit einem Rückgang bei Schlachtungen von kranken Tieren. Zudem werden die Tierhaltenden von einem Teil der hohen Kosten bei Tierverlusten entlastet. Eine Anpassung der Regelung ist also sowohl im Interesse des Tierschutzes, wie auch der Tierhaltenden.

Die Kostenübernahme hat zudem den Vorteil, dass der administrative Aufwand für die Weiterverrechnung der Entsorgungskosten entfallen würde.

Die Kostenübernahme der Direktabholung soll auf Nutztiere beschränkt werden. Die explizite Beschränkung auf Nutztiere lässt sich am Beispiel der Pferde gut begründen. Pferde, die nicht als Nutztiere gehalten werden, haben einen sogenannten Heimtierstatus (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 der Verordnung über Tierarzneimittel [Tierarzneimittelverordnung, TAMV; SR 812.212.27] vom 18. August 2004). Sie dürfen nicht als Lebensmittel verwertet werden und werden daher entweder kremiert oder müssen als Kadaver mit den entsprechenden Kosten abgeholt werden. Ein Pferd gilt als 0,7 Grossvieheinheit. Der Tierhalterbeitrag pro Pferd und Jahr beträgt heute Fr. 2.10. Für ein Pferd mit Heimtierstatus wird die Tierhalterin oder den Tierhalter in erwarteten zwanzig Lebensjahren Fr. 42.– an Tierhalterbeiträgen einzahlen. Die Kosten der Entsorgung fallen mit Fr. 345.– (inkl. MwSt.) auch dann noch um ein Mehrfaches höher aus, wenn die Tierhalterbeiträge deutlich angehoben werden. Im Gegensatz zu den Pferden mit Heimtierstatus ist die Direktabholung bei Nutztieren die Ausnahme. Ein Tierhalter, der 50 Rinder hält, bezahlt heute Fr. 150.– im Jahr in den Tierseuchenfonds ein. Wenn er im Durchschnitt alle 2–3 Jahre ein Rind entsorgen muss, hätte er die Entsorgungskosten bereits finanziert.

Die Kostenübernahme der Direktabholung ist ausgeschlossen, wenn Tiere aus kommerziellen oder logistischen Gründen getötet und entsorgt werden. Als Beispiel sei hier die gängige Entsorgungspraxis von ausgedienten Legehennen angeführt, die aus kommerziellen Gründen nicht mehr geschlachtet, sondern herdenweise getötet werden. Tierkadaver unter 200 kg sind daher in der Regel weiterhin über die öffentlichen Sammelstellen zu entsorgen. Im Gesetzestext kommt dies in der Beschränkung der Kostenübernahme auf "zwingende" Direktabholungen zum Ausdruck.

Die Kostenübernahme der Direktabholung (grösser 200 kg) würde die Rücklage des Tierseuchenfonds mit zusätzlich rund Fr. 380'000.– pro Jahr<sup>3</sup> belasten. Der administrative Aufwand der Weiterverrechnung der Kosten der Direktabholung würde entfallen. Dabei handelt es sich um rund 1'000

---

<sup>3</sup> Berechnungsgrundlage sind 1'000 Direktabholungen pro Jahr (Stand heute) plus ca. 100 zusätzliche Direktabholungen, die nicht mehr als Krankschlachtungen im Schlachthaus landen.

Rechnungen pro Jahr. Der Aufwand der Weiterverrechnung entfällt für den Kanton wie auch für alle Gemeinden, die die Kosten nicht (oder nicht voll) übernehmen. Das betrifft 83 % aller Aargauer Gemeinden. Die Änderung des Gesetzesartikels ergibt für Kanton und Tierhaltende zusätzlichen Nutzen bei einer ausgeglichenen Lastentragung. Allerdings ist eine Erhöhung der Tierhalterbeiträge innert weniger Jahre nötig, um den Bestand des Tierseuchenfonds im Gleichgewicht halten zu können.

Die finanziellen Auswirkungen der vollen Kostenübernahme werden unter Ziff. 4.1 kalkuliert.

#### § 8

1

a) unverändert

b) vgl. Ziff. 3.3

b<sup>bis</sup>) Kosten der direkten Abholung toter Nutztiere gemäss § 11 Abs. 4,

c) vgl. Ziff. 3.1.1

c<sup>bis</sup>) vgl. Ziff. 3.1.2

2 unverändert

#### § 11

1-3 unverändert

4 Der Kanton trägt die Kosten der zwingenden direkten Abholung toter Nutztiere. Ausgenommen sind Heimtiere im Sinn von Art. 3 Abs. 1 lit. b der Verordnung über Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV; SR 812.212.27) vom 18. August 2014 sowie Tiere, die aus rein wirtschaftlichen Gründen getötet werden.

### 3.3 Präzisierung von § 8 Abs. 1 lit. b EG TSG

Die zweckgebundenen Erträge aus der Tierseuchengesetzgebung werden unter anderem für die Kosten der Entsorgung infolge einer Tierseuche umgestandener Tiere verwendet. Die Formulierung bezeichnet also diejenigen Tiere, die aufgrund der Tierseuche verenden, nicht aber jene, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Seuche getötet werden müssen. Solche Tötungen werden in der Regel vom Veterinärdienst angeordnet. Die Kosten der Entsorgung dieser getöteten Tiere sind daher auch durch den Tierseuchenfonds zu bezahlen, was heute schon so praktiziert wird. Dies hat bereits der Bund in Art. 32 Abs. 1 lit. a TSG vorgeschrieben.

#### § 8

1

a) unverändert

b) Kosten der Entsorgung infolge einer Tierseuche umgestandener oder zur Seuchenbekämpfung getöteter Tiere,

...

## 4. Auswirkungen

### 4.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Lohnkosten für beim Amt für Verbraucherschutz angestellte und in der Tierseuchenbekämpfung tätige amtliche Tierärztinnen und Tierärzte im Umfang von Fr. 393'000.– sollen zukünftig über den Tierseuchenfonds finanziert werden (aktuell 235 Stellenprozente). Im Gegenzug kann eine Entlastung des Tierseuchenfonds von Fr. 36'000.– realisiert werden durch die Anstellung von bisher im Nebenamt tätigen amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte (Abrechnung nach DEPG, vgl. Ziff. 3.1.1 Tabelle 4). Weiterbildungskosten für Organe der Tierseuchenbekämpfung und Entschädigungen in Härtefällen sind zu budgetieren. Die Kostenübernahme der Tierkadaverabholung ab Hof führt zu Mehrbelastungen des Tierseuchenfonds von jährlich ca. Fr. 380'000.–.

Die Auswirkungen auf die Rücklage (Tierseuchenfonds) ab Planjahr 2022 stellen sich wie folgt dar:

<b>Zusätzliche Belastungen der Rücklage (Tierseuchenfonds)</b>	<b>in Franken</b>
Löhne Verwaltungs- & Betriebspersonal (inkl. Arbeitgeberbeiträge)	393'000
Entlastung der Rücklage durch Anstellung von bisher im Nebenamt tätigen amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte	-36'000
Tierkadaverabholung ab Hof	380'000
Weiterbildungskosten Organe der Tierseuchenbekämpfung	15'000
Härtefallregelung (grosszügigere Auslegung)	20'000
<b>Total</b>	<b>772'000</b>

Tabelle 5 – Sach- und Personalkosten, die zusätzlich über die Rücklage (Tierseuchenfonds) finanziert werden

Die Auswirkungen auf die Einlagen beziehungsweise die Entnahmen und auf den Bestand der Rücklage sind in Tabelle 6 aufgezeigt.

<b>Entwicklung Bestand Rücklage (Tierseuchenfonds) in Tausend Franken</b>	<b>Budget 2020</b>	<b>Planjahr 2021</b>	<b>Planjahr 2022</b>	<b>Planjahr 2023</b>
Einlage/Entnahme in/aus Rücklage (AFP 2020–2023)	21	-379	-111	-81
Bestand Rücklage (AFP 2020–2023)	4'935	4'556	4'445	4'363
Zusätzlicher Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand (vgl. Tabelle 5)	0	0	-772	-772
Nötige Einlage/Entnahme in/aus Rücklage gemäss aktuellem Projektstand	21	-379	-883	-853
Bestand Rücklage aufgrund Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand	4'935	4'556	3'673	2'820

Tabelle 6 – Auswirkungen auf die Einnahmen/Entnahmen und den Bestand der Rücklage (gegenüber AFP 2020–2023)

<b>In Tausend Franken</b>	<b>Budget 2020</b>	<b>Planjahr 2021</b>	<b>Planjahr 2022</b>	<b>Planjahr 2023</b>
Abweichung Globalbudget	0	0	-393	-393

Tabelle 7 – Auswirkungen auf das Globalbudget (gegenüber AFP 2020–2023)

Die Abweichung im Globalbudget entspricht der Höhe der Löhne Verwaltungs- & Betriebspersonal gemäss Tabelle 5, die nach der Gesetzesrevision neu dem Tierseuchenfonds belastet werden können.

Solange die Tierhalterbeiträge nicht erhöht werden, bleibt auch der Kantonsbeitrag zugunsten des Tierseuchenfonds auf dem heutigen Stand. Der aktuell sehr hohe Bestand der Rücklage im Tierseuchenfonds nimmt jedoch entsprechend ab. Sobald die Rücklage einen angestrebten tieferen Stand erreicht hat, sind die Tierhalterbeiträge über eine Verordnungsanpassung zu erhöhen, damit die budgetierten Einnahmen und Aufwände sich im Gleichgewicht halten. Bis dies der Fall sein wird, dürften auch die finanziellen Auswirkungen dieser Gesetzesrevision auf den Bestand der Rücklage des Tierseuchenfonds detailliert vorliegen.

Wie hoch die Rücklage im Tierseuchenfonds sein soll, ist nirgends festgelegt. Gemäss § 9 Abs. 2 EG TSG ist nur festgelegt, dass der Regierungsrat Anpassungen bei den Beiträgen und Gebühren vornimmt, wenn die Rücklage mehr als 5 Millionen Franken aufweist. Einerseits ist ein Gleichgewicht

von zweckgebundenen Erträgen und Aufwand in der Tierseuchenbekämpfung in Jahren ohne ausserordentliches Seuchenereignis anzustreben. Der über den Fonds finanzierte jährliche Aufwand wird durch die Gesetzesrevision deutlich erhöht (von rund Fr. 600'000.– auf rund 1,37 Millionen Franken). Andererseits dient die Rücklage als Reserve für ausserordentliche Seuchenereignisse. Diese Reserve sollte zur Deckung der ausserordentlichen Kosten von kleinen bis mittelgrossen Seuchenereignissen ausreichen. Als beispielsweise 2009/10 sämtliche Tierbestände gegen die Blauzungenerkrankheit geimpft werden mussten, beliefen sich die Kosten hierfür auf rund eine Million Franken. Bei einem grossflächigen Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest im Kanton Aargau würde die Reserve kaum mehr ausreichen. In solch einem Fall können durchaus Kosten im hohen einstelligen Millionenbereich anfallen. Der Mehraufwand müsste durch den Kanton vorfinanziert und via Nachtragskredit dem Grossen Rat beantragt werden.

Eine geplante Reserve von zwei bis drei Millionen Franken wird folglich zur Deckung der Kosten eines mittelgrossen Seuchenereignisses aus dem Fonds als sinnvoll erachtet.

Die Anpassung der Höhe der Tierhalterbeiträge soll aufgrund folgender Voraussetzungen gründen: Die Einlagen und Entnahmen halten sich im Gleichgewicht und eine Reserve von 2 bis 3 Millionen Franken wird angestrebt. Den Entscheid über eine Erhöhung der Tierhalterbeiträge fällt der Regierungsrat durch Verordnungsänderung auf Antrag des Departements Gesundheit und Soziales.

Gemäss aktueller Berechnung und der erwarteten Entwicklung des Bestandes der Rücklage (vgl. Tabelle 6), ist mit einer Erhöhung der Tierhalterbeiträge von Fr. 5.– auf das Jahr 2025 zu rechnen. Bis zur Erhöhung des Tierhalterbeitrags profitiert der Kanton von Minderausgaben im Umfang von Fr. 393'000.– pro Jahr aufgrund der Verschiebung von Kosten, die neu über den Tierseuchenfonds abgerechnet werden. Nach der Erhöhung der Tierhalterbeiträge wird das Globalbudget des Kantons mit den vorgängig skizzierten Annahmen nur noch in geringem Umfang von Fr. 3'000.– pro Jahr entlastet.

Höhe der Tierhalterbeiträge pro Grossvieheinheit (GVE)	Ohne Direktabholung	Mit Direktabholung
Kanton Aargau (vor/nach Revision)	Fr. 3.–	Fr. 8.–
Kanton Baselland		Fr. 10.50
Kanton Bern	Fr. 8.–	
Kanton Luzern		Fr. 4.–
Kanton Solothurn		Fr. 10.–
Kanton Thurgau		Fr. 6.–
Kanton Zürich	Fr. 2.–	
<b>Durchschnitt (ohne Aargau)</b>	<b>Fr. 5.–</b>	<b>Fr. 7.62</b>

Tabelle 8 – Vergleich der Tierhalterbeiträge nach Kanton

Die Erhöhung der Tierhalterbeiträge um Fr. 5.– pro Grossvieheinheit kann mit folgendem Mehraufwand begründet werden: Fr. 2.– für die Kompensation der Senkung der Tierhalterbeiträge 2017, Fr. 0.50 für die Erhöhung des personellen Aufwands sowie Fr. 2.50 zur Deckung der Kostenübernahme Direktabholung ab Hof. Der Vergleich der Tierhalterbeiträge in Tabelle 8 zeigt, dass auch eine Beitragshöhe von Fr. 8.– pro Grossvieheinheit im Rahmen der anderen Mittellandkantone liegt, wenn man die Kostenübernahme der Tierkadaverabholung ab Hof (Direktabholung) berücksichtigt. Die

Tierhalterbeiträge sind auch dann noch unter dem in § 5 Abs. 3 EG TSG festgelegten Höchstwert von Fr. 10.– pro Grossvieheinheit.

#### 4.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Eine gute und effektive Seuchenprävention bewahrt die Wirtschaft und insbesondere die Landwirtschaft vor einschneidenden Massnahmen im Ereignisfall. Das Risiko eines Seuchenfalls kann mit einer verbesserten Prävention inklusive Beratung und Information der Tierhaltenden und weiterer betroffener Akteure verringert werden. Im Seuchenfall ist mit einer besseren und effizienteren Abwicklung der Fälle zu rechnen.

Ab 2022 wird den Tierhaltenden die Tierkadaverabholung nicht mehr weiterverrechnet, womit sie mit Fr. 300'000.– pro Jahr entlastet werden. Voraussichtlich ab 2025 müssen sie mit höheren Tierhalterbeiträgen rechnen, was für sie zu einer Mehrbelastung von Fr. 90'000.– gegenüber heute führt. Insgesamt resultiert noch immer eine Minderbelastung von Fr. 66'000.– gegenüber 2016. Denn seit 2017 profitieren die Tierhaltenden von der Beitragssenkung im Umfang von Fr. 156'000.– (Reduktion um Fr. 2.– pro Grossvieheinheit), die nur darum zustande kam, weil die Lohnkosten in der Tierseuchenbekämpfung nicht mehr über den Tierseuchenfonds finanziert wurden (vgl. Ziff. 2.2 Tabelle 3).

in Franken	2021	2022	2023	2024	2025
Tierkadaverabholung pro Abholung	365	0	0	0	0
Tierkadaverabholung total*	300'000	0	0	0	0
Tierhalterbeiträge pro GVE	3	3	3	3	8
Tierhalterbeiträge total	234'000	234'000	234'000	234'000	624'000
Minder-/Mehrbelastung gegenüber 2019	0	-300'000	-300'000	-300'000	90'000
Minder-/Mehrbelastung gegenüber 2016**	-156'000	-456'000	-456'000	-456'000	-66'000

**Tabelle 9 – Finanzielle Auswirkungen der Gesetzesrevision auf die Tierhaltenden (ohne Berücksichtigung Härtefallregelung)**

\* Fr. 365'000.– minus Kostenübernahme Gemeinden (geschätzt Fr. 65'000.–; vgl. Ziff. 4.5)

\*\* Vor der Senkung der Tierhalterbeiträge

Für die einzelne Tierhalterin beziehungsweise den einzelnen Tierhalter bedeutet dies einerseits geringere Kosten bei Tierverlusten (Übernahme der Kosten von Fr. 345.– pro Tierkadaverabholung durch den Tierseuchenfonds und Wegfall der Gebühr von Fr. 20.– pro Rechnung), andererseits aber künftig eine Erhöhung der Tierhalterbeiträge um Fr. 5.– pro Grossvieheinheit. Dies würde eine Tierhalterin oder einen Tierhalter von 50 Rindern mit Fr. 250.– pro Jahr stärker belasten. Dieser Betrag kann im Vergleich zu den durchschnittlich ausgerichteten Direktzahlungen<sup>4</sup> im Umfang von Fr. 52'322.– pro Betrieb als moderat bezeichnet werden. Zudem soll die Härtefallregel in Zukunft häufiger angewendet, und Härtefälle sollen bei unverschuldeten Verlusten grosszügiger entschädigt werden.

Mit den Tierhalterbeiträgen wird die Solidarität unter den Landwirten bei der Seuchenbekämpfung gestärkt, denn nur wenn es allen Nutztieren gut geht, kann das Risiko einer Seuchenausbreitung minimiert werden.

<sup>4</sup> Direktzahlung pro Betrieb in der Talregion für das Jahr 2016 (Quelle: Agrarpolitik 2014-2017: Korrektur der Abgeltungen; Bericht des Bundesrats vom 18. Oktober 2017) in Erfüllung des Postulats 15.4180 von Siebenthal vom 15. Dezember 2015)

### 4.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Auf die Gesellschaft sind keine Auswirkungen zu erwarten.

### 4.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Eine gute und effektive Seuchenprävention schützt die Nutztierpopulation und indirekt auch die Wildtierpopulation vor grossen Seuchenausbrüchen. Jede Erkrankung an einer Tierseuche bedeutet für das betroffene Tier viel Leid und für die Tierhaltenden einen erheblichen Verlust.

Die Übernahme der Kosten bei der Direktabholung von Tierkadavern verbessert zudem den Tierschutz, da davon ausgegangen wird, dass dadurch die Zahl problematischer Transporte von erkrankten und geschwächten Tieren abnimmt.

### 4.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Kostenübernahme der Tierkadaverabholung ab Hof entlastet die Gemeinden, welche bisher die Abholung ganz oder teilweise bezahlt haben, um schätzungsweise Fr. 50'000.– bis 80'000.–. Den restlichen Gemeinden entfällt der Aufwand der Weiterverrechnung der Gebühren an die Tierhaltenden (ca. 1'000 Rechnungen pro Jahr). Der Kanton muss die Kosten der Entsorgungsfirma nicht mehr an die entsprechenden Gemeinden weiterverrechnen und kann dadurch ebenfalls administrativen Aufwand einsparen.

### 4.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen sind keine Auswirkungen zu erwarten.

### 4.7 Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung

Auf die Bevölkerungsentwicklung sind keine Auswirkungen zu erwarten.

## 5. Weiteres Vorgehen

Anhörung	Januar – März 2020
Genehmigung 1. Botschaft durch Regierungsrat	August 2020
1. Beratung Grosser Rat	November – Dezember 2020
Genehmigung 2. Botschaft durch Regierungsrat	Mai 2021
2. Beratung Grosser Rat	Mai – Juni 2021
Referendumsfrist	August – Oktober 2021
Inkraftsetzung und Publikation	1. Januar 2022

#### Beilagen

- Synopse Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG)
- Fragebogen zur Anhörung